

Elterninformationen



Kita St. Lambertus

Waldstraße 2A

49179 Ostercappeln

05473/552

kiga.st.lambertus@osnanet.de

www.lambertuskindergarten.de

Stand: Juni 2020

Träger: Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus, Kirchplatz 1, 49179 Ostercappeln

Standorte der Kita



Unser Kindergarten wird umgebaut.

- Die Ganztagsbetreuung zieht für die Umbaumaßnahmen nach Schwagstorf.
- Die Halbtagsgruppen ziehen für die Umbaumaßnahmen innerhalb Ostercappeln um.

Kita St. Lambertus
Waldstraße 2A
49179 Ostercappeln
05473/552

Kita St. Lambertus -
Ostercappeln
Kirchplatz 5
49179 Ostercappeln
05473/9577555

Kita St. Lambertus –
Schwagstorf
Mühlenstraße 17
49179 Ostercappeln-
Schwagstorf
05473/552



Zum Selbstverständnis einer katholischen Kindertagesstätte gehört es auch, dass sie grundsätzlich für alle Kinder offen ist und ohne Ausnahme jeder Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit, Konfession und sozialer Schicht aufzunehmen bereit ist. Insbesondere sollen benachteiligte Kinder gefördert werden.

Detaillierte Ausführungen zur pädagogischen Arbeit enthalten die Konzeption und das Leitbild.

Inhalt

- Aufnahme des Kindes
 - Aufnahmekriterien
- Betreuungsangebote
- Aufsicht
- Versicherung
- Krankheiten und Impfschutz
- Betreuungsentgelt
- Kündigung des Betreuungsvertrages
- Datenschutz
- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz



Aufnahme des Kindes



Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte nach Kriterien, die vom Kirchenvorstand und der Gemeinde Ostercappeln im Benehmen mit dem pädagogischen Beirat festgelegt werden.

Kinder mit geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet. Weitere Voraussetzung ist, dass die Eltern, die Leitung der Kindertagesstätte und das Mitarbeiterteam der Auffassung sind, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Kindertagesstätte gut leben und sich entwickeln kann und für die Einrichtung einer Integrationsgruppe oder einer Einzelintegrationsmaßnahme seitens der zuständigen Behörden die erforderliche Betriebsgenehmigung erteilt wird.

Aufnahme des Kindes



Für die **Anmeldung** Ihres Kindes bitten wir, die beigefügte Anmeldung vollständig auszufüllen. Sollten Sie die Anmeldung nicht aufrechterhalten wollen, bitten wir, im Interesse anderer Kinder, die auf einen Platz warten, um unverzügliche Benachrichtigung.

Die Gemeinde Ostercappeln, die Kindertagesstätte St. Lambertus und die Kindertagesstätten in der Gemeinde Ostercappeln tauschen die Namen der angemeldeten Kinder aus, um Doppelanmeldungen zu vermeiden. Somit bekommt jedes Kind auch nur von einer Kindertagesstätte eine Nachricht über den Aufnahmestatus.



Aufnahme des Kindes

Sie werden benachrichtigt, ob Ihr Kind aufgenommen werden kann und ab wann eine Aufnahme möglich ist. Kann Ihr Kind nicht aufgenommen werden, wird es nach Abstimmung mit Ihnen in eine Warteliste aufgenommen.

Aufnahmekriterien in Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen in der Gemeinde Ostercappeln lebenden Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger **schriftlicher Anmeldung**. Grundsätzlich sind Kinder aufzunehmen, die zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Nds. Melderechtsrahmengesetzes in der Gemeinde Ostercappeln gemeldet sind. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten.



Aufnahme des Kindes

- (2) In den Tageseinrichtungen werden die Kinder aufgenommen, die gemäß § 12 KiTaG einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Tageseinrichtung ihres Wohnsitzes betreut. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung. Die Erziehungsberechtigten werden dabei unterstützt, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Übersteigen die Anmeldungen der Erziehungsberechtigten für die gewünschte Tageseinrichtung und **insbesondere für die Aufnahme in einer Ganztagsgruppe** die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung der sozialen Situation der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten sowie von pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:



Aufnahme des Kindes

1. Vorschulkinder
2. Alleinerziehende **sind erwerbstätig** oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
3. Beide Erziehungsberechtigte **sind erwerbstätig** oder befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
4. **Geschwisterkinder**, die zeitgleich betreut werden müssen.
5. Besondere pädagogische Gründe (z. B. individuelle Gründe, die durch das Kind begründet sind, Empfehlung durch das Jugendamt, keine deutschen Sprachkenntnisse)
6. Alter des Kindes – ältere vor jüngeren Kindern
7. Kinder, die bereits in einer Tageseinrichtung innerhalb der Gemeinde betreut werden.
8. Ortsnähe



Aufnahme des Kindes

- (4) Die Erwerbstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Bestimmung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss **mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche** und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt der Umfang der Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. Erwerbstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird.
- (5) Für die Aufnahme in einer Ganztagsgruppe ist **zusätzlich jährlich der Nachweis der Erwerbstätigkeit** für die Dauer der beantragten Betreuungszeit des Kindes zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt ein Gruppenwechsel, wenn ansonsten die Betreuung eines anderen Kindes nicht bedarfsgerecht gewährt werden kann.



Aufnahme des Kindes

Der von den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten **unterschiedene** **Betreuungsvertrag** nebst Anlagen muss zum schriftlich bekannt gegebenen Termin im Kindergarten abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass auch bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten beide Unterschriften erforderlich sind (immer unter der Voraussetzung, dass beide Elternteile sorgeberechtigt sind).

- Ein schriftlicher Nachweis über eine Impfberatung gem. §34 Abs. 10a IFSG



Aufnahme des Kindes

- Ein Nachweis zum Status des Masernimpfschutzes (Sofern das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat):
 - Eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis, dass bei dem betreuten Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht **oder**
 - Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass beim betreuten Kind eine Immunität gegen Masern besteht **oder**
 - Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das betreute Kind aufgrund medizinischer Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann **oder**
 - Eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Betreuungseinrichtung, dass einer der oben genannten Nachweise bereits vorgelegt wurde.

Sollten die geforderten Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, ist der Träger berechtigt, den zugesagten Platz in der Kindertagesstätte an ein Kind zu vergeben, welches auf der Warteliste steht.

Betreuungsangebote



**Die Kita St. Lambertus ist für Kinder im Krippenalter (0-3 Jahre)
von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:**

	5 Stunden Betreuung
Frühdienst:	7:00 Uhr - 08:00 Uhr
Bringezeit:	8:00 Uhr – 08:30 Uhr
Abholzeit:	12:45 Uhr – 13:00 Uhr
Spätdienst:	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Mittagessen:	kostenpflichtig für alle

Die Krippe öffnet erst mit dem Umzug zurück in die Waldstraße!

Betreuungsangebote



**Die Kita St. Lambertus ist für Kinder im Kindergartenalter (3-6 Jahre)
von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:**

	4 Stunden Betreuung in Ostercappeln	7 Stunden Betreuung in Schwagstorf
Frühdienst:	7:30 Uhr - 08:00 Uhr	7:00 Uhr - 08:00 Uhr
Bringezeit:	8:00 Uhr – 08:30 Uhr	8:00 Uhr – 08:30 Uhr
Abholzeit:	11:45 Uhr – 12:00 Uhr	14:45 Uhr – 15:00 Uhr
Spätdienst:	12:00 Uhr – 13:00 Uhr	15:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittagessen:	xxx	Ab 12:00 Uhr (kostenpflichtig)



Betreuungsangebote

Die **Ferientermine und Schließungstage** (zum Beispiel an kirchlichen Feiertagen, bei Studientagen, Fortbildungen des Mitarbeiterteams etc.) werden vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem pädagogischen Beirat festgelegt und möglichst zu Beginn des Halbjahres mitgeteilt.

Die Kirchengemeinde ist berechtigt beziehungsweise unter Umständen verpflichtet, die Kindertagesstätte bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können. Darüber hinaus ist eine Schließung bei Auftreten ansteckender Krankheiten in der Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes möglich. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

Aufsicht



Der Umfang der Aufsichtspflicht wird nicht nur durch Gesetze und Verordnungen bestimmt, sondern auch durch Zielvorstellungen und darauf abgestimmte Handlungsweisen definiert. Die Aufsichtspflicht wird eingeschränkt durch das normale „Lebensrisiko“, dem jedes Kind ausgesetzt ist. Im Hinblick auf die Erziehung zur Selbständigkeit verletzt ein zeitweise unbeobachtetes Spiel nicht die Aufsichtspflicht. Aufsichtspflicht bedeutet nicht, alle Kinder jederzeit „auf Sicht“ d. h.

im Blick zu haben. **Aufsichtspflicht bedeutet auch nicht, die Kinder zu jeder Zeit möglichst umfassend zu behüten, zu bewachen und zu kontrollieren.**



Aufsicht

Die so verstandene Aufsichtspflicht beschränkt sich auf den Aufenthalt der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der von der Kindertagesstätte organisierten Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches. Sie beginnt mit der Abgabe des Kindes an das jeweilige pädagogische Fachpersonal in der Gruppe und endet mit der Übergabe an eine sorgeberechtigte Person, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Sicherheit des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als ein Sorgeberechtigter das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine vorherige schriftliche Erklärung notwendig. Entsprechende Vordrucke sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Telefonische Benachrichtigungen sind **nicht** ausreichend! Sollten andere Personen als zuvor festgelegt das Kind abholen, müssen diese mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Aufsicht



Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung der Sorgeberechtigten sind die Mitarbeiter der Kindertagesstätte berechtigt, zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann. Bei etwaigen Bedenken erfolgt eine umgehende telefonische Benachrichtigung der Sorgeberechtigten.

Versicherung



Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 2 Abs. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Kindertagesstätten-Grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Feiern etc.)



Versicherung

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden (Ausnahme Brillen). Auch eine Gewährung von Schmerzensgeld ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgesehen.

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur oder von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Versicherung



Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung. Es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines/einer Mitarbeiters/in der Kindertagesstätte zurückzuführen.

Krankheiten und Impfschutz



- Sollte das Kind wegen Erkrankung zu Hause bleiben müssen, ist die Kindertagesstätte davon zu unterrichten.
- Die Kindertagesstätte ist bei einem Ausbruch von Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Masern, Scharlach, Keuchhusten etc.) in Kenntnis zu setzen. Kinder die an einer solchen Krankheit erkrankt sind, sowie Kinder, die Läuse haben (oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht) dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Auf die erforderliche Belehrung (s. beigefügte Information) für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird besonders hingewiesen.



Krankheiten und Impfschutz

- Stellvertretend für den Träger der Kindertagesstätte ist das pädagogische Personal berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, wenn die Eltern trotz erkennbarer Krankheitssymptome ihre Kinder in die Einrichtung schicken.
- Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Erkrankung oder einem Befall von Läusen - auch in der Familie - die Kindertagesstätte wieder besuchen darf, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckung anderer Kinder nicht mehr zu befürchten ist.
- Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung in der von der Kindertagesstättenleitung herbeizuführender Absprache mit dem Arzt und dem Einverständnis der Sorgeberechtigten im Einzelfall erfolgen. Hierzu sind im Einzelfall besondere schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.



Krankheiten und Impfschutz

Durch einen vollständigen Impfschutz Ihres Kindes helfen Sie, Ihr Kind und auch andere Kinder vor ansteckenden und gefährlichen Krankheiten zu schützen.

Der Gesetzgeber sieht aus diesem Grund vor, dass vor Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen ist, dass zeitnah vor der Aufnahme in die Einrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichend Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Ein entsprechendes Merkblatt finden Sie am Anhang dieser Information.



Krankheiten und Impfschutz

Mit Wirkung zum 01.März 2020 hat der Gesetzgeber zudem das Infektionsschutzgesetz durch das sog. Masernschutzgesetz abgeändert.

Die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung setzt nunmehr voraus, dass das Kind über einen hinreichenden Masernimpfschutz verfügt, sofern es das erste Lebensjahr vollendet hat. Die Sorgeberechtigten sind aus diesem Grund verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis über den Impfstatus ihrer Kinder oder über eine eventuelle Immunität mit Abgabe des Betreuungsvertrags vorzulegen. Sofern eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, ist auch dies entsprechend durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

Erfolgt keiner der genannten Nachweise darf die Einrichtung das Kind aus rechtlichen Gründen nicht betreuen. Sie ist in diesem Fall gehalten, eine Kündigung des Betreuungsvertrages auszusprechen und muss entsprechende Angaben an das örtliche Gesundheitsamt übermitteln.

Betreuungsentgelt



Die Betreuung des Kindes erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung des Kindes kostenfrei. Die Kostenfreiheit beschränkt sich auf die gesetzliche vorgesehene Mindestbetreuungszeit gem. §12 KitaG, höchstens jedoch auf eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Für die Betreuung eines Kindes in einer Krippen-
gruppe/Spielkreis erhebt der Träger bis zum ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ein Betreuungsentgelt. Gleiches gilt im Falle der Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über den genannten Umfang von acht Stunden hinaus.

Betreuungsentgelt



Das Betreuungsentgelt ist ein jährlicher Beitrag, der monatlich erhoben wird. Der Beitrag ist spätestens bis zum 15. Werktag des Folgemonats möglichst per Lastschriftmandat zu bezahlen. Die Betreuungsentgelte werden von der Gemeinde Ostercappeln gemäß den Bestimmungen des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) unter Berücksichtigung öffentlicher Fördermittel festgesetzt und vom Träger der Kindertagesstätte erhoben. Entgelterhöhungen werden den Sorgeberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die aktuellen Entgelte entnehmen Sie bitte der aktuellen „Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kostenbeiträge für die Tagespflege in der Gemeinde Ostercappeln“. Die Kosten für eine Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung sind nicht in dem Betreuungsentgelt enthalten und werden monatlich zusätzlich berechnet.



Betreuungsentgelt

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit durch die örtliche Beitragsregelung erforderlich, alle zur Berechnung des Betreuungsentgeltes erforderlichen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Betrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Das gilt auch dann, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und der Gemeinde Ostercappeln diese die Berechnung und evtl. auch die Erhebung der Betreuungsentgelte vornimmt und wegen Fehlens oder Unvollständigkeit der notwendigen Angaben dort die Ermittlung des reduzierten Betrages nicht möglich ist.



Betreuungsentgelt

Das Betreuungsentgelt ist während des gesamten Kindertagesstättenjahres (01. August bis 31. Juli), auch in den Ferien- und Krankheitszeiten, zu entrichten.

Sorgeberechtigte, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, das volle Betreuungsentgelt zu zahlen, können beim örtlichen Jugendamt einen Antrag auf Übernahme der Kosten stellen.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. Kosten für Ausflüge, Getränke und besondere Veranstaltungen, werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

Kündigung des Betreuungsvertrages



- Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- Sie ist für die Zeit vom 01. Mai bis zum 30. Juli ausgeschlossen. In diesem Zeitraum ist eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) möglich.



Kündigung des Betreuungsvertrages

- Die Betreuungsverträge der einzuschulenden Kinder enden je nach vertraglicher Vereinbarung automatisch mit dem Schuleintritt des Kindes oder mit dem Erreichen des schulpflichtigen Alters (das Kind hat bereits das sechste Lebensjahr vollendet bzw. wird dies bis zum folgenden 30. September vollendet haben). Sofern in letztem Fall die Sorgeberechtigten gem. §64 Abs. 1 S. 2 NSchulG ihr Kind vom Schulbesuch zurückstellen lassen wollen, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, um das Betreuungsverhältnis fortzusetzen. Wir bitten in diesem Fall darum, sich zeitnah mit dem Träger in Verbindung zu setzen.



Kündigung des Betreuungsvertrages

Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird bzw. das Vertragsverhältnis aus anderen Gründen beendet wird.

Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag ordentlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn

- das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen und ohne Angaben von Gründen gefehlt hat;
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann oder wenn das Kind erhebliche Verhaltensauffälligkeiten aufweist und dadurch den Betrieb der Einrichtung nachhaltig stört, sofern auch ein Gespräch mit den Eltern zu keiner Verhaltensänderung geführt hat.
- Der Betrieb der Einrichtung eingestellt, dauerhaft wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur (insbesondere Schließung einzelner Gruppen) dauerhaft geändert wird.
- Das Kind aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Ostercappeln verzieht und aus diesem Grund kein Kostenausgleich durch den zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe erfolgt.



Kündigung des Betreuungsvertrages

Eine außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn

- die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Betreuungsentgeltes für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug geraten sind oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Betreuungsentgelts in Höhe eines Betrages in Verzug geraten sind, der dem Betreuungsentgelt für zwei Monate entspricht;
- eine schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des unter Abs. 1 genannten Zeitpunkts als unzumutbar erscheinen lässt. In den Fällen des Abs. 2b insbesondere dann, wenn das Kind sich oder andere Kinder verletzt oder gefährdet und auch eine Rücksprache mit den Eltern zu keiner Änderung des Verhaltens geführt hat.
- Das Kind dauerhaft auch während der Betreuungszeit auf die Gabe von Medikamenten angewiesen ist und eine solche nicht ordnungsgemäß sichergestellt werden kann.
- Das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und kein Nachweis bzgl. des Masernimpfschutzes vor Beginn der Betreuung vorliegt.

Datenschutz



Die Datenverarbeitung und -nutzung sowie Weitergabe von Daten richtet sich nach den Bestimmungen über den kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechende Datenschutzinformationen sind Teil des Betreuungsvertrags und werden den Sorgeberechtigten gemeinsam mit diesem bzw. der Anmeldung ausgehändigt.

Wir bitten Sie, dieses Informationsschreiben sorgfältig aufzubewahren.